

---

Gemeinde St. Moritz

---

# Wasserversorgungsgesetz

vom 26. März 2006

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Geltungsbereich  
und Zweck
- 2 Es regelt Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehung zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümer/innen, soweit die Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2

- 1 Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält und ein Regelungsbedarf besteht, kann die Gemeinde auf die von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen zurückgreifen. Richtlinien

### Art. 3

- 1 Die Gemeinde St. Moritz erstellt, betreibt, unterhält und erneuert ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Aufgabe der  
Gemeinde
- 2 Der Ausbau des öffentlichen Leitungsnetzes sowie der übrigen Wasserversorgungsanlagen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.

## Art. 4

Umfang der  
Versorgung

- 1 Innerhalb der Bauzone liefert die Gemeinde zu den in diesem Gesetz enthaltenen Bedingungen und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen werden in der Regel keine Bauten und Anlagen an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Der Gemeindevorstand kann unter sichernden Auflagen und Bedingungen Ausnahmen von dieser Regelung gewähren.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

## Art. 5

Öffentliche  
Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sind öffentliche Einrichtungen und stehen in ihrem Eigentum.
- 2 Zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde gehören nebst den Quellfassungen und dem Leitungsnetz alle für die Sicherstellung der Versorgung nötigen Pumpwerke, Reservoirs und sonstige speziellen Anlagen sowie die Wasserzähler.
- 3 Das Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 4 Als Hauptleitungen gelten die im Generellen Erschliessungsplan eingezeichneten Leitungen.
- 5 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unterstehen der Kontrolle der Gemeinde.

## Art. 6

Erstellung der  
Hauptleitungen

- 1 Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung erstellt, unterhalten und erneuert.

- 2 Die Hauptleitungen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Instanzen sowie nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen auszuführen.
- 3 Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die Gemeinde zuständig.

#### Art. 7

- 1 Die Hydranten werden von der Gemeinde erstellt, unterhalten und erneuert. Hydranten
- 2 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 3 Wasserentnahmen für andere Zwecke dürfen nur temporär und mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde vorgenommen werden.
- 4 Das Öffnen der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### Art. 8

- 1 Die Grundeigentümer/innen haben auf ihrem Land das Versetzen von Schiebern, Schächten und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln entschädigungslos zu dulden. Beanspruchung von Privatgrund
- 2 Eine analoge Duldungspflicht gilt auch für die Hauptleitungen, sofern diese über Privatgrund führen.
- 3 Die Grundeigentümer/innen können die Verlegung der Hauptleitungen verlangen, wenn ein gleichwertiger Leitungsverlauf gewährleistet ist und wenn sie die damit verbundenen Kosten übernehmen.
- 4 Vorbehalten bleiben davon bereits bestehende, abweichende Regelungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer/innen.

### III. Private Wasserversorgungsanlagen

#### Art. 9

Hauszuleitungen

- 1 Die Hauszuleitungen verbinden die Hausinstallationen mit den Hauptleitungen und stehen im Eigentum der Grundeigentümer/innen.
- 2 Die unmittelbare Verbindung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung mit einer privaten Wasserversorgung ist untersagt.

#### Art. 10

Erstellung und  
Unterhalt

- 1 Bau, Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen der Hauszuleitungen inkl. Absperrvorrichtung mit Schacht und Hinweistafel sind Sache der Grundeigentümer/innen.
- 2 Leitungsführung, Dimension und Art der Hauszuleitungen werden durch die Gemeinde bestimmt.
- 3 Die Arbeiten dürfen nur durch ausgewiesene Fachkräfte nach den von den Fachorganisationen herausgegebenen Normen ausgeführt werden. Defekte in der Hauszuleitung sind durch den Eigentümer, nach vorhergehender Orientierung der Gemeinde, sofort beheben zu lassen.
- 4 Wo bei bestehenden Anlagen keine Absperrvorrichtungen vorhanden sind, kann die Gemeinde den Einbau solcher auf Kosten der Grundeigentümer/innen verlangen.

#### Art. 11

Abnahme

- 1 Jede Hauszuleitung muss vor dem Eindecken des Grabens und vor der Inbetriebnahme von der Gemeinde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

### Art. 12

- 1 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Beanspruchung fremder Grundstücke an die Hauptleitungen anzuschliessen.
- 2 Wo dies zweckmässig erscheint, kann die Gemeinde für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen oder anordnen.
- 3 Für Überbauungen grosser Ausdehnung können von der Gemeinde weitere Hauszuleitungen bewilligt werden.

Anzahl von  
Hauszuleitungen

### Art. 13

- 1 Sind für mehrere Grundstücke gemeinsame Hauszuleitungen zu erstellen oder muss für Hauszuleitungen fremdes Grundeigentum beansprucht werden, so haben die Beteiligten vor Baubeginn über die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Entschädigung etc.) eine schriftliche Regelung zu treffen und sich bei der Gemeinde darüber auszuweisen.
- 2 Die Grundeigentümer/innen sind in analoger Weise verpflichtet, Dritte gegen angemessene Entschädigung an ihre Hauszuleitungen anschliessen zu lassen.
- 3 Sofern keine Einigung zustande kommt, regelt der Gemeindevorstand die Rechte und Pflichten auf dem Verfügungsweg.

Durchleitungs-  
rechte

### Art. 14

- 1 Die Hauszuleitungen müssen mindestens 1,80 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Hauszuleitungen sind im Graben mit mindestens 20 cm Sand zu umgeben.
- 2 Bei entsprechenden Vorkehren kann die Gemeinde Abweichungen von der Mindesttiefe gestatten.

Überdeckung der  
Wasserleitungen

## Art. 15

Erdung

- 1 Für die Planung und Ausführung von Erdungen elektrischer Anlagen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV).
- 2 Neubauten dürfen nicht durch die Trinkwasserleitung geerdet werden.

## Art. 16

Haftung bei Grabarbeiten

- 1 Für allfällige durch Grabarbeiten verursachte Schäden an bestehenden Wasserleitungen, Kabelleitungen und an anderen Anlagen haftet jene Person, welche die Grabarbeiten veranlasst.

## Art. 17

Stilllegung

- 1 Unbenützte Hauszuleitungen müssen von den Grundeigentümer/innen von den Hauptleitungen abgetrennt werden, sofern nicht eine Zusicherung für eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten vorliegt.
- 2 In gleicher Weise sind Schächte rückzubauen.

## IV. Hausinstallationen

## Art. 18

Installation

- 1 Bau, Unterhalt und Erneuerung der Hausinstallationen (inkl. Hauptabstellhahnen) sind Sache der Grundeigentümer/innen. Die Ausführung darf nur durch ausgewiesene Fachkräfte erfolgen und hat den einschlägigen Richtlinien des SVGW zu entsprechen.

## Art. 19

Feuerlöschanlagen

- 1 Das kantonale Feuerpolizeiamt bestimmt, in welchen Fällen in Gebäuden Feuerlöschanlagen zu installieren sind.

- 2 Diese Kosten sind durch die Grundeigentümer/innen zu tragen.

Art. 20

- 1 Den Organen der Gemeinde ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Kontrolle
- 2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Grundeigentümer/innen auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 3 Nötigenfalls kann die Gemeinde eine Ersatzvornahme anordnen.

Art. 21

- 1 Die Grundeigentümer/innen haben mittels entsprechender Einrichtungen dafür zu sorgen, dass kein Wasser von privaten Installationen ins öffentliche Netz zurückfließt. Wasserrückfluss
- 2 Bei Neubauten ist ein Rückfluss-Verhinderungsventil einzubauen.

Art. 22

- 1 Die Grundeigentümer/innen gewährleisten der Gemeinde ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen. Unterhalt

Art. 23

- 1 Es dürfen nur die von den zuständigen Bundesstellen genehmigten Wasserbehandlungsanlagen installiert werden. Durch den Einbau von Rückflussblockierern unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Mit Bezug auf den Rückfluss gilt Art. 21. Wasserbehandlungsanlagen/  
Empfindliche Apparate

- 2 Grundeigentümer/innen mit empfindlichen Apparaten (Warmwasserapparate, Kältemaschinen usw.) haben für den Fall von Lieferbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigung solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

#### Art. 24

Frostgefahr

- 1 Bei anhaltender Kälte sind die dem Frost ausgesetzten Leitungen und Apparate abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten der Grundeigentümer/innen.
- 2 Frostläufe sind grundsätzlich verboten.
- 3 In Notfällen kann die Gemeinde Frostläufe gestatten.

## V. Wasserbezug und -abgabe

#### Art. 25

Bezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, das Wasser über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu beziehen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.
- 3 Bestehende und neue Anlagen können zu Brauchwasserzwecken verwendet werden.

#### Art. 26

Lieferungspflicht

- 1 In der Regel liefert die Gemeinde ständig und in vollem Umfange Wasser.
- 2 Sie übernimmt keine Gewähr für die Lieferung, den Druck sowie für die Einhaltung einer bestimmten Wasserzusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.).

## Art. 27

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen bei:
  - höherer Gewalt
  - Betriebsstörungen
  - Wasserknappheit
  - Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder Ausbau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für dadurch entstehende nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den interessierten Kreisen rechtzeitig bekannt zu geben.

Einschränkung  
der  
Wasserabgabe

## Art. 28

- 1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Gemeinde ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.
- 2 Analoges gilt für die grossflächige Bewässerung von Kulturland.

Wasserabgabe  
für besondere  
Zwecke

## Art. 29

- 1 Wasserabgaben an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen sind in einer besonderen Vereinbarung zu regeln.

Ausser-  
ordentliche  
Spitzenbezüge

## Art. 30

- 1 Für die Erstellung von Neu- oder Teilanschlüssen sowie für Abänderungen der Hauszuleitungen und Hausinstallationen ist gestützt auf die von der Gemeinde abgegebenen Formulare vor Baubeginn die Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Bewilligungen

- 2 Die Anschlussbewilligungen erfolgen im Rahmen dieses Gesetzes.
- 3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Gemeinde einen Hausanschluss verweigern.

## Art. 31

Haftung des  
Wasserbezügers

- 1 Die Grundeigentümer/innen haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, durch mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen entstehen.
- 2 Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

## Art. 32

Wasserabgabe an  
Dritte

- 1 Ohne besondere Bewilligung der Gemeinde ist es Grundeigentümer/innen untersagt, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 2 Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## Art. 33

Unberechtigter  
Wasserbezug

- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## Art. 34

Vorübergehender  
Wasserbezug,  
Bauwasser

- 1 Der temporäre Wasserbezug ist ebenfalls bewilligungspflichtig, so namentlich der Bezug von Bauwasser.

## VI. Wasserzähler

### Art. 35

- 1 Die Wasserzähler gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und sind deren Eigentum. Wasserzähler
- 2 Bestehende Wasserzähler gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls ins Eigentum der Gemeinde über.
- 3 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde für den Einbau zur Verfügung gestellt.
- 4 Die Grundeigentümer/innen haben die Installation eines Wasserzählers zu dulden.
- 5 Die Auswechslung der Wasserzähler ist Sache der Gemeinde und wird periodisch vorgenommen.

### Art. 36

- 1 Wird von den Grundeigentümern/innen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Gemeinde ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Messung
- 2 Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bis 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer/innen die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Gemeinde die Prüfkosten.

### Art. 37

- 1 Die Zählerablesung erfolgt durch die Gemeinde oder durch einen damit beauftragten Dritten. Zählerablesung  
und  
Zählerstillstand
- 2 Ist der Zähler stehengeblieben oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Wasserverbrauch aus dem Durchschnitt der drei vorangegangenen Ableseperioden ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation vorgenommen wurden und die Verbrauchsverhältnisse gleich geblieben sind.

- 3 Ist die Ermittlung des Wasserverbrauchs nach obigem Verfahren nicht möglich, kommt der Minimalansatz zur Anwendung.

## VII. Finanzierung

### Art. 38

Finanzierungsart

- 1 Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat selbsttragend zu sein. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren. Diese sind so zu bemessen, dass damit die zu finanzierenden Aufwendungen unter Einschluss der Verzinsung und Amortisierung des Anlagekapitals sowie zweckdienliche Rückstellungen für Erneuerungen und Erweiterungen der Anlagen gedeckt sind.
- 2 Die Anschlussgebühren decken primär die Kosten für die Erstellung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als Einkauf in die bestehenden Wasserversorgungsanlagen und als Abgeltung des Rechts zum Wasserbezug nach diesem Gesetz.
- 3 Die Benützungsgebühren decken primär die laufenden Ausgaben der Gemeinde für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

### Art. 39

Gebühren ausserhalb der Bauzone

- 1 Für Bauten ausserhalb der Bauzone kann der Gemeindevorstand unter Beachtung der einschlägigen Verfassungsgrundsätze die Abgeltung individuell regeln.

### Art. 40

Anschlussgebühren

- 1 Für Neubauten und bestehende Bauten, die erstmals an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde ange-

geschlossen werden, haben die Grundeigentümer/innen eine einmalige Anschlussgebühr von 1% des Neuwertes gemäss amtlicher Schätzung zu bezahlen.

- 2 Erhöht sich durch nachträgliche bauliche Vorkehren der Neuwert gegenüber dem früheren aufgrund des Gebäudeversicherungsindex angepasstem Wert, so ist auf diesen Mehrwert die Anschlussgebühr nachzuzahlen. An- und Aufbauten im Sinne von Erweiterungsbauten sowie der Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude werden analog behandelt.
- 3 Jener Teil des Neuwertes, welcher auf unmittelbar der Gewinnung erneuerbarer Energie dienenden Anlagen (ohne Kleinanlagen wie Cheminées mit Umluftwärmerückgewinnung und dgl.) entfällt, ist von der Anschlussgebühr befreit.

#### Art. 41

- 1 Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung provisorisch veranlagt.
- 2 Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Wert, beziehungsweise Mehrwert des Bauvorhabens gemäss Antrag für die Bauzeitversicherung.

Provisorische  
Veranlagungs-  
verfügung

#### Art. 42

- 1 Die definitive Veranlagung der Anschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt der Abnahme.
- 2 Die definitive Veranlagung von Nachzahlungen bei nachträglichen baulichen Veränderungen erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Bestehende Bauten, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, sind bei

Definitive  
Veranlagung

Erteilung der Anschlussbewilligung definitiv zu verlangen. Massgeblich ist der Neuwert der gebührenpflichtigen Baute im Zeitpunkt des Anschlusses.

## Art. 43

Fälligkeit  
Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühren für Neubauten und nachträgliche bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn, jene für bestehende Bauten mit dem Anschluss fällig.
- 2 Bei grossen Überbauungen mit mehreren Einzelbauten werden die Anschlussgebühren bei Baubeginn der einzelnen Bauetappen fällig.
- 3 Die provisorisch veranlagten Gebühren sind bei Baubeginn, die übrigen Gebühren innert 60 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

## Art. 44

Gesetzliches  
Pfandrecht

- 1 Für sämtliche fällige Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.
- 2 Werden fällige Anschlussgebühren nicht innert der festgelegten Frist bezahlt, ist dem Gebührenpflichtigen und den betroffenen Grundeigentümern/innen die Beanspruchung des Pfandrechtes in einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen.
- 3 Nach Eintritt der Rechtskraft der Pfandrechtsverfügung veranlasst der Gemeindevorstand vor Ablauf der Jahresfrist nach Art. 132 EGzZGB die Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuch. Die Anordnung einer vorläufigen Eintragung des Pfandrechtes gemäss Art. 133 EGzZGB bleibt vorbehalten.

## Art. 45

Benützungsg-  
gebühr

- 1 Die Eigentümer aller an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke haben jährlich wiederkehrende Benützungsgebühren zu bezahlen.

- 2 Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer nach dem Frischwasserverbrauch berechneten Mengengebühr.

Art. 46

- 1 Die Ansätze der Grundgebühr betragen im Minimum 0.1‰ und im Maximum 0.5‰ des Neuwertes der angeschlossenen Bauten und Anlagen.
- 2 Bei Wohnnutzungen wird die im Einzelfall zu bezahlende Grundgebühr begrenzt durch den Betrag, welcher an Mengengebühren zu entrichten wäre, wenn in jedem Haushalt (Wohneinheit) des betreffenden Gebäudes 350m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr konsumiert würden. Ist der effektive Wasserverbrauch höher, dann ist für die Begrenzung von diesem Wert auszugehen.
- 3 Die Ansätze der Mengengebühr betragen im Minimum CHF 0.25 und im Maximum CHF 0.70 pro m<sup>3</sup> verbrauchten Frischwassers. Im Minimum sind pro Wasserzähler CHF 150.– zu bezahlen.
- 4 Die Ansätze werden im vorgegebenen Rahmen bedarfsgerecht durch den Gemeinderat festgelegt.

Berechnung  
der Benützungs-  
gebühr

Art. 47

- 1 Die Benützungsgebühren werden einmal pro Jahr veranlagt.
- 2 Massgeblich für die Veranlagung der Grundgebühr ist der jeweils geltende aufindexierte Gebäudeversicherungs-Neuwert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen).
- 3 Die Mengengebühren werden aufgrund der Wasserzähler nach dem Frischwasserverbrauch während der Bemessungsperiode ermittelt.

Veranlagung

Art. 48

- 1 Für Wasserbezüge ohne Grundgebühr (z.B. für Bauwasser) ist die dreifache Mengengebühr zu entrichten.

Wasserbezüge  
ohne  
Grundgebühr

- 2 Für Wasserbezüge ab Hydrant wird ein Zuschlag von CHF 200.– pro Tag und Hydrant erhoben.

## Art. 49

Fälligkeit  
Benützungs-  
gebühr

- 1 Die Benützungsgebühren werden jeweils auf Ende August fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, kann der Gebührenpflichtige eine Abrechnung pro rata verlangen.
- 2 Die Gemeinde ist befugt, Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Gebühren zu stellen.
- 3 Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet.

## Art. 50

Schuldner der  
Anschluss- und  
Benützungs-  
gebühren

- 1 Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind von den im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer/innen zu bezahlen. Bei Baurechtsverhältnissen ist der Bauberechtigte gebührenpflichtig.
- 2 Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf den Erwerber über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich dem Eigentümer, beziehungsweise dem Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Treten bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümer/innen als Bauherr/innen auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

## Art. 51

Zahlungsverzug

- 1 Ist eine gebührenpflichtige Person mit der Zahlung in Verzug, so wird ihr durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von zehn Tagen angesetzt, nachher wird die Zwangsvollstreckung in die Wege geleitet.

- 2 Die Gemeinde kann überdies bei erfolgloser Zwangsvollstreckung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 52

- 1 Befindet sich eine gebührenpflichtige Person mit einer in Rechnung gestellten fälligen Gebühr in Verzug, hat er ab unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist einen Verzugszins zu bezahlen. Dieser entspricht dem jeweiligen Verzugszins des Kantons.

Verzugszins

Art. 53

- 1 Die Gemeinde ist berechtigt, den Grundeigentümern/innen jene Aufwendungen in Rechnung zu stellen, welche der Gemeinde im Zusammenhang mit Schäden an privaten Wasserversorgungsanlagen entstehen.
- 2 Vorbehalten bleiben Ansprüche der Gemeinde gegenüber weiteren Personen, welche infolge Fehlmanipulationen und wegen anderer unsachgemässen Vorkehren der Gemeinde zusätzlichen Aufwand verursachen.

Einsätze der Gemeinde für private Wasserversorgungsanlagen

## VIII. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 54

- 1 Wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unverhältnismässigen Härte führt, kann der Gemeindevorstand im Rahmen von Verfügen Abweichungen zulassen.

Abweichungen

Art. 55

- 1 Bestehende Hauszuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Zu-

Duldung bestehender Anlagen

sehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

## Art. 56

Zu-  
wider-  
handlungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsgesetz sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsgesetz erlassenen Verfügungen werden mit Busse von CHF 100.– bis CHF 10 000.– bestraft.

## Art. 57

Beseitigung des  
rechtswidrigen  
Zustandes

- 1 Fehlbare Grundeigentümer/innen sind zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten.
- 2 Kommen die Grundeigentümer/innen diesen Anordnungen nicht nach, kann die Gemeinde eine Ersatzvorkehrung anordnen.
- 3 In besonders schweren Fällen kann die Gemeinde darüber hinaus eine Wassersperre anordnen.

## Art. 58

Zuständige  
Behörde

- 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, ist für dessen Anwendung das Gemeindebauamt zuständig.
- 2 Für die Ausfällung von Bussen ist der Gemeindevorstand zuständig.

## Art. 59

Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindebauamtes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung Beschwerde an den Gemeindevorstand erhoben werden.
- 2 Gegen die Entscheide des Gemeindevorstandes stehen die Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Verfügung.

Art. 60

- 1 Die Gesetzesänderung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeabstimmung vom 26. März 2006 in Kraft und ersetzt das Wasserversorgungsgesetz vom 23.11.1997.

Inkrafttreten

Angenommen durch die Gemeindeabstimmung vom  
26. März 2006

Gemeinde St. Moritz  
Der Gemeindepräsident: Peter Barth  
Der Gemeindeschreiber: Albert R. Nold

